

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, Stgkz A0856, am Standort Innsbruck der MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH

Auf Antrag der MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH (kurz: MCI GmbH) vom 18.12.2018 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, Stgkz A0856, am Standort Innsbruck gem § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr. 74/2011 idgF und gem § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) 2015 durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 57. Sitzung am 13.11.2019 entschieden, dem Antrag der MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH (kurz: MCI GmbH) vom 18.12.2018 auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, Stgkz A0856, am Standort Innsbruck nicht stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 13.12.2019 von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 23.12.2019 rechtskräftig.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH, kurz: MCI GmbH
Standort/e der Fachhochschule	Innsbruck
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Medical Technologies
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Punkte	120
Regelstudiedauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	20
Akademischer Grad	Master of Science in Engineering, abgekürzt MSc/M.Sc.
Organisationsform	Vollzeit (VZ) mit berufsfreundlichem Zeitmodell
Verwendete Sprache/n	Englisch
Standort/e	Innsbruck
Studienbeitrag	Ja

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die MCI GmbH beantragte am 18.12.2018 die Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, Stgkz A0856, am Standort Innsbruck.

Mit Beschluss vom 27.03.2019 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
FH-Prof. DI Dr. Martin Zauner, MSc	Dekan und Studiengangsleiter, Fakultät für Medizintechnik und Angewandte Sozialwissenschaften, Campus Linz, FH Oberösterreich	mit wissenschaftlicher Qualifikation/Vorsitz
Prof. ⁱⁿ Dipl.-Inf. Ingrid Scholl	Professorin, "Grafische Datenverarbeitung" und "Grundlagen der Informatik", FH Aachen	mit wissenschaftlicher Qualifikation
DI Dr. Christian Kittl	Geschäftsführer, Evolaris next level GmbH, Graz	mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Mariella Seel, BA	MA (BB) „Digital Healthcare“, FH St. Pölten	Studentische Gutachterin

Am 08.05.2019 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der MCI GmbH am Standort Innsbruck statt.

Am 12.06.2019 wurde das Gutachten vorgelegt und am 13.06.2019 der Antragstellerin übermittelt. Am 19.08.2019 hat die Antragstellerin ihre Stellungnahme zum Gutachten übermittelt.

In seiner 56. Sitzung am 11.09.2019 diskutierte das Board der AQ Austria über den Antrag auf Basis der Antragsunterlagen, des Gutachtens, der Nachreichungen und der Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten. In dieser Sitzung wurde vom Board AQ Austria kein Beschluss über eine Akkreditierung gefasst, sondern entschieden, dass der Akkreditierungsantrag erneut in der 57. Boardsitzung am 13.11.2019 behandelt werden wird. Ebenso hat sich das Board der AQ Austria darauf verständigt, von der Gutachter/innen-Gruppe eine Rückmeldung zur Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten einzuholen.

In der 57. Sitzung am 13.11.2019 entschied das Board der AQ Austria über den Antrag.

4 Antragsgegenstand

Auszug aus dem Antrag vom 05.03.2019: „Der vorliegende Masterstudiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen profundes akademisches Wissen in den Bereichen Medizinische Geräte, Sportartikel, Trainingsmethoden, Hard- und Software im sportmedizinischen Einsatz als auch in Diagnose und personalisierter Medizin. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die modernen Verfahren wie „Augmented & Mixed Reality“ in der medizinischen Bildgebung, Robotik, aktive Prothesen und Smart Devices gelegt. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass unter anderem diese Technologien einen maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung medizinischer Technologien haben werden. Insofern erfolgt die Interpretation des Begriffes „Medical Technologies“ bzw. „Sports Engineering“ in einem mechatronischen Sinne.“

Geplante Berufsfelder

„Berufliche Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind Positionen, welche an der Schnittstelle zwischen medizinischer Expertise und technischen Aufgabenstellungen stehen:

- Entwicklungsingenieur/in in produktnaher Fertigung
- Qualitätsmanagement
- Projektleitung
- Technische Leitung
- Vertriebsleitung
- Gerätetechniker/in
- Wartungs- und Instandhaltungsmanagement

in folgenden Kernbranchen:

- Medizintechnische Unternehmen und Start-Ups
- Krankenhäuser und ausgelagerte Labore
- Medizintechnische Forschungseinrichtungen
- Sportartikelherstellung
- Herstellung von Trainingsgeräten
- Unterstützende Aufgaben im Leistungssport“

Qualifikations- und Kompetenzprofil

„Die Absolventinnen und Absolventen:

- haben vertiefte Kenntnisse und Anwendungswissen über aktuelle Konzepte und Instrumentarien der technischen Wissenschaften und der Medizintechnik

- verfügen über wissenschaftlich fundierte Mechatronik-Kompetenzen einschließlich der notwendigen Forschungskennnisse auf Masterniveau
- sind in der Lage die Informations- und sportmedizintechnischen Kompetenzen praxisorientiert einzusetzen
- können technische, strategische und regulatorische Probleme und Aufgaben analysieren, formulieren, mit geeigneten Modellen abstrakt beschreiben und darstellen und systematisch Lösungsansätze entwickeln
- sind in der Lage, ingenieurwissenschaftliche Konzepte in fachlich unterschiedlichen Bereichen anzuwenden und die für die konkrete Situation beste Variante auszuwählen und somit lösungsorientiert zu handeln
- haben die Fähigkeit zum abstrakten und strukturierten Denken sowie zu einer systematischen, wissenschaftlich fundierten Herangehensweise
- haben die nötigen personalen und sozialen Fähigkeiten, in (virtuellen) Teams zu arbeiten, reflektiert zu kommunizieren und sich selber zu organisieren.“

5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 57. Sitzung entschieden, dem Antrag nicht stattzugeben. Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten, die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten sowie die vom Board nach der 56. Sitzung eingeholte Rückmeldung der Gutachter/innen zur Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens vom 12.06.2019

In der begutachteten Antragsversion vom 05.03.2019 des FH-Masterstudiengangs "Medical Technologies" enthielt das Curriculum zwei verschiedene, jeweils 30 der gesamt 120 ECTS-Punkte umfassende Studiengeweige, konkret „Medical Engineering“ und „Sports Engineering“. Die Gutachter/innen fassten ihre abschließende Gesamtbeurteilung aller Prüfbereiche im Gutachten vom 12.06.2019 wie folgt zusammen:

Ad (1) Zum Prüfbereich „**Studiengang und Studiengangsmanagement**“ stellen die Gutachter/innen folgendes fest (Auszüge aus dem Gutachten, Kapitel 5 „Zusammenfassung und abschließende Bewertung“, S. 33ff):

„Der geplante Studiengang „Medical Technologies“ lässt sich gemäß den im Akkreditierungsantrag formulierten **Zielsetzungen** in den Entwicklungsplan der MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH (MCI GmbH) einfügen.

Die vorliegende **Bedarfs- und Akzeptanzanalyse** beschreibt umfassend Studienangebote für "Medizin-, Gesundheits- und Sportgerätetechnik" (Bachelor) sowie "Medizin- und Sportgerätetechnik" (Master). Für den beantragten FH-Masterstudiengang "Medical Technologies" ist in Bezug auf die beiden beantragten Studiengeweige und die vorausgesetzten Bachelor-Studiengänge der Bedarf und die Akzeptanz (Nachfrage) aus gutachterlicher Sicht nicht ausreichend differenziert dargestellt. Der Bedarf insbesondere für den Studiengeweige „Sports Engineering“ lässt sich nicht nachvollziehen, da die vorliegende Bedarfs- und Akzeptanzanalyse auf ein anderes Bachelor-Master-Studiengangskonzept abzielt. Auch die studentische Nachfrage für den Studiengang ist für die Gutachter/innen nicht nachvollziehbar,



da die Planungen in den vorliegenden Bedarfs- und Akzeptanzanalyse von anderen Voraussetzungen ausgegangen sind.

Ziel ist die Ausbildung technischer Generalist/inn/en mit sportmedizinischer Expertise. Die dafür vorgesehenen **beruflichen Tätigkeitsfelder** sind von der Vertriebsleitung über einschlägige technische Tätigkeitsfelder bis zur Dienstleistung für den Leistungssport dargestellt. Aus Sicht der Gutachter/innen ist der Erwerb einzelner technischer Kompetenzen gut dargestellt, für die Breite der dargestellten Tätigkeitsfelder sind diese jedoch nur für Studierenden des einen oder anderen Studienganges möglich und entfernen sich speziell im Studiengang "Sports Engineering" von der Studiengangsbezeichnung "Medical Technologies".

Die **Qualifikationsziele** der Ausbildung fokussieren auf die mechatronische Medizintechnik auf Master-Niveau für technische Generalist/inn/en mit sportmedizinischer Expertise. Die vermittelten technischen Kompetenzen im Studiengang "Medical Engineering" decken sich aus Sicht der Gutachter/innen mit den Zielen des geplanten Studienganges. Medizinische Kenntnisse werden im Curriculum des geplanten FH-Masterstudienganges jedoch nicht mehr vermittelt. Im Studiengang "Sports Engineering", welcher Geräte der Rehabilitation umfasst, werden keine vertieften technischen Kenntnisse der mechatronischen Medizintechnik vermittelt; Lehrveranstaltungen zur Vermittlung regulatorischer Kenntnisse für Medizinprodukte sind in diesem Studiengang ebenfalls nicht vorgesehen. Im Studiengang "Sports Engineering" entfernen sich die Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachter/innen von der **Bezeichnung** des geplanten Studienganges, welche daher als nicht dem Qualifikationsprofil entsprechend bewertet wird.

Der vorgesehene **akademische Grad** "Master in Science in Engineering" entspricht dem beschriebenen Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) FHStG festgelegten Graden.

Das **Diploma Supplement** ist in englischer und deutscher Sprache dem Antrag beigelegt. Die dargestellte Form wird seitens der Gutachter/innen als üblich und den Vorgaben des § 4 Abs 9 FHStG entsprechend bewertet.

Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt. Ein QM-Prozess mit der Nutzung von verschiedenen Feed-Back-Schleifen unter **Einbindung der Studierenden** liegt vor.

Der **Inhalt und Aufbau** des Studienganges entspricht für den Studiengang „Medical Engineering“ den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen in ausreichendem Maß, jedoch gilt dieses nicht für den Studiengang „Sports Engineering“ im Kontext des beantragten FH-Masterstudiengangsthemas "Medical Technologies". Der, durch die geplante heterogene Zugangsgruppe bedingten, diversifizierten Vorbildung, die die Studierenden mit sich bringen, wird nicht ausreichend begegnet. Die Erreichung der intendierten Lernergebnisse ist dadurch nicht sichergestellt.

Die **Anwendung** des **ECTS** ist nachvollziehbar. Ebenso ist der **Workload** nachvollziehbar und kann die geplanten Qualifikationsziele im Rahmen eines Vollzeitstudiums erreichen. Dennoch lässt der hohe Workload nur ein geringfügiges Ausmaß an Berufstätigkeit neben dem Studium zu. [Anmerkung: Diese Aussage bezieht sich auf das erwähnte und von den Gutachter/innen auch beim Vor-Ort-Besuch thematisierte Angebot als „Vollzeitstudium mit berufsfreundlichem Zeitmodell“] Eine allgemeine **Prüfungsordnung** liegt vor, diese regelt die verschiedenen angemessenen Prüfungsmethoden.

Bezüglich der **Zugangsvoraussetzungen** für die beiden Studiengänge ist nicht nachvollziehbar, wie für Studierende ohne medizintechnische Vorkenntnisse auf Bachelor-Niveau die erforderlichen Mindestkenntnisse in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen eines

einwöchigen Brückenkurses sichergestellt werden können. Die Studierfähigkeit und die Erreichung der Ausbildungsziele können nicht sichergestellt werden.

Die im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens** angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.

Die MCI GmbH stellt **Informationen zu den Ausbildungsverträgen** öffentlich und leicht zugänglich zur Verfügung, ermöglicht eine studentische Betreuung und adäquate **Angebote zur** wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie psychologischen **Beratung** für Studierende.

Geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen für den allfälligen **Einsatz von E-Learning** sind gegeben. Wenn E-Learning in geringem Maße im Rahmen des Studiengangs eingesetzt wird, ist dieser Einsatz der Erreichung der Qualifikationsziele zweckdienlich.“

Beim Prüfbereich **„Personal“ (2)** kommen sie zu folgendem Ergebnis:

„Entwicklungsteam, Studiengangsleitung wie auch das Lehr- und Forschungspersonal sind im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch oder medizinisch qualifiziert. Eine angemessene Betreuung der Studierenden wird durch die Zusammensetzung des Lehrkörpers und Einbindung externer Expert/inn/en erreicht.“

Ad **(3) „Qualitätssicherung“**:

„Das Kriterium des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung wird - resultierend aus den Informationen aus dem vorgelegten Antrag und den Gesprächsergebnissen beim Vor-Ort-Besuch - von den Gutachter/inne/n als erfüllt beurteilt.“

Beim Prüfbereich **(4) „Finanzierung“** führen die Gutachter/innen folgendes aus:

„Aus Sicht der Gutachter/innen kann für eine Studienplatzzahl von 25 Plätzen pro Studienjahr das Kriterium im Rahmen der dargestellten Umsetzungsoptionen als erfüllt eingestuft werden, da mit der entsprechenden Nachreichung der Antragstellerin die Sicherung der Finanzierungsquelle nachvollziehbar dargelegt ist und durch die nachgereichte Finanzierungszusage die Möglichkeit geschaffen ist, dass mit Studienstart beide beantragten und zu begutachtenden Studienzweige auch tatsächlich angeboten werden können, ungeachtet der weiteren Finanzierungsquellen.“

Ad **(5) „Angewandte Forschung und Entwicklung“**:

„Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent. Das Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Eine Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre ist gewährleistet. Die Studierenden erhalten durch die Projektmodule und durch die Masterarbeit Möglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit aufzubauen oder weiter zu entwickeln und wertvolle eigene Arbeiten in die Forschung und Entwicklung in erforderlichen Ausmaß zu integrieren.“

Ad **(6) „Nationale und internationale Kooperationen“**:

„Die Prüfkriterien in Bezug auf die nationalen und internationalen Kooperationen werden - resultierend aus den Informationen aus dem vorgelegten Antrag und den Gesprächsergebnissen beim Vor-Ort-Besuch - von den Gutachter/inne/n als erfüllt beurteilt.“

Weiters formulierten die Gutachter/innen umfangreiche Empfehlungen zu den einzelnen Kriterien. Zusammenfassend und abschließend gaben die Gutachter/innen dem Board der AQ Austria die Empfehlung, den Studiengang „Medical Technologies“ in der vorliegenden Antragsfassung nicht zu akkreditieren, da einige Beurteilungskriterien gemäß § 17 Abs 1 (Studiengang und Studiengangsmanagement), konkret sind dies lit b (Bedarf), lit c (Akzeptanz), lit d (Tätigkeitsfelder), lit e (Qualifikationsziele), lit f (Studiengangsbezeichnung), lit j (Curriculum) und lit n (Zugangsvoraussetzungen), aus gutachterlicher Sicht nicht erfüllt sind und somit die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nicht vorliegen.“

Zusammenfassung der Stellungnahme der Antragstellerin vom 19.08.2019 zum Gutachten

Die Antragstellerin hat, nach einem erfolgten Ansuchen auf Fristverlängerung zur Stellungnahme, fristgerecht am 19.08.2019 ihre Stellungnahme zum Gutachten übermittelt, in der sie zunächst ihre Eindrücke hinsichtlich des Verfahrensablaufs schilderte, um dann ihre Zielsetzungen, die sie mit der Stellungnahme verfolgt, deutlich zu machen.

Die Antragstellerin beantragte in ihrer Stellungnahme, als Konsequenz der gutachterlichen Bewertung, den Rückzug jener Antragsteile, die die Einrichtung des Studiengangs „Sports Engineering“ betreffen, mit der Konsequenz, dass der zur Akkreditierung verbleibende Studiengang bis auf Weiteres lediglich aus dem Studiengang "Medical Engineering" bestünde bzw. mit den diesbezüglichen Inhalten deckungsgleich sei. Mit diesem Schritt könne aus Sicht der Antragstellerin eine positive Akkreditierung der verbliebenen Antragsteile bzw. des Studiengangs „Medical Engineering“ ermöglicht werden.

Sie beabsichtigte weiters die Ausräumung von Faktenfehlern, die aus ihrer Sicht auf Missverständnissen beruhen dürften, die Aufklärung im Gutachten als offen bzw. nicht erfüllt dargestellter Punkte sowie die Erlangung der Akkreditierung zur Ermöglichung des angestrebten Studienstarts im Herbst 2019.

Weiters wurden in der Stellungnahme folgende Dokumente nachgereicht: ein Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Zusage von 25 Studienplätzen ab dem WS 2020/21 sowie ein Schreiben des Landes Tirol, in welchem eine Verlängerung des bestehenden Fördervertrages über die Dauer des Jahres 2020 hinaus in Absicht genommen werde. Darüber hinaus übermittelte die Antragstellerin ergänzende Stellungnahmen zweier beim Vor-Ort-Besuch am 08.05.2019 anwesender Industrievertreter, eine ergänzende Stellungnahme der 3s Unternehmensberatung, welche die dem Antrag vom 05.03.2019 beiliegende Bedarfs- und Akzeptanzanalyse durchführte, sowie zwölf zusätzliche verbriefte Bedarfsnachweise weiterer Firmen.

Ebenso wurden von der Antragstellerin zu den als nicht erfüllt bewerteten Prüfkriterien detaillierte Argumente vorgebracht, warum diese aus ihrer Sicht als erfüllt bewertet werden können.

56. Boardsitzung 11.09.2019

In der 56. Boardsitzung am 11.09.2019 diskutierte das Board der AQ Austria anhand des vorliegenden Akkreditierungsantrags vor allem intensiv die zentrale Frage, ob eine Rückziehung von Antragsteilen und/oder die Stellungnahme der Antragstellerin ergänzende Dokumente eine Änderung des verfahrensleitenden Antrags darstelle/n oder nicht.

Diese Frage wurde in der 56. Boardsitzung nicht abschließend beantwortet. Das Board der AQ Austria vertagte daher die Entscheidung über den Akkreditierungsantrag. Die Antragstellerin wurde unmittelbar nach der Boardsitzung darüber informiert, dass noch kein Beschluss gefasst wurde und der Akkreditierungsantrag erneut in der 57. Boardsitzung am 13.11.2019 behandelt werden wird.

Rückmeldung der Gutachter/innen vom 24.10.2019 zur Stellungnahme der Antragstellerin

In Vorbereitung auf die 57. Boardsitzung wurden die Gutachter/innen mittels Schreiben vom 25.09.2019 darüber informiert, dass die Antragstellerin beabsichtige den Studiengang „Sports Engineering“ zurückzuziehen, auf Faktenfehler Hinweise und andererseits auf die im Gutachten als negativ erfüllt eingestuften Prüfkriterien reagiere.

Den Gutachter/innen wurden alle entsprechenden Dokumente der Stellungnahme vom 19.08.2019 sowie auch ein ergänzendes Schreiben der Antragstellerin in Bezug auf die Frage der wesentlichen Änderung vom 16.09.2019 übermittelt. Nach umfassender und ausführlicher Diskussion sind die Gutachter/innen in ihrer Rückmeldung zu folgenden Schlüssen gekommen:

Aus Sicht der Gutachter/innen ändere sich durch die Rückziehung der Antragsteile, welche den Studiengang „Sports Engineering“ betreffen, der Akkreditierungsantrag in der Version vom 05.03.2019 jedenfalls. Es handle sich aus gutachterlicher Sicht um eine wesentliche Änderung des verfahrensleitenden Antrags, die durch den Wegfall des gesamten Studienganges „Sports Engineering“ begründet sei.

Die Änderung sei im vorliegenden Fall aus Sicht der Gutachter/innen positiv zu bewerten, da damit die Studiengangsbezeichnung und die beantragten Ziele des Studiengangs harmonisiert werden. Es werde damit auch dem wesentlichsten Aspekt des Gutachtens Rechnung getragen und zugleich erlaube die Änderung die angefragten Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit b, lit c, lit d, lit e, lit f, lit j und lit n FH-AkkVO 2015 unter dieser Neuausrichtung fachlich neu zu prüfen und im geänderten Gesamtkontext neu zu bewerten.

Die Gutachter/innen führten aus, dass unter der Voraussetzung der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ und auf Basis der mit der Stellungnahme nachgereichten Dokumente zunächst die Prüfkriterien § 17 Abs 1 (Studiengang und Studiengangsmanagement) lit b (Bedarf an Absolvent/inn/en), lit c (studentische Nachfrage - Akzeptanz) und lit f (Studiengangsbezeichnung) FH-AkkVO 2015 als „erfüllt“ bewertet werden können.

Mit der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ entfielen aus Sicht der Gutachter/innen beim Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit d (Tätigkeitsfelder) FH-AkkVO 2015 wesentliche Aspekte, die ursprünglich zur Beurteilung des Prüfkriteriums führten, sodass dieses Prüfkriterium, mit der Empfehlung das Tätigkeitsfeld „Vertriebsleitung“ zu streichen, als „erfüllt“ bewertet werden kann.

Gleiches galt aus gutachterlicher Sicht auch für das Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit e (Qualifikationsziele) FH-AkkVO 2015. Unter Bezugnahme auf die nunmehrige Fokussierung auf „Medical Engineering/Medizintechnik“ – im mechatronischen Sinne - werden die Ausführungen im Kapitel „Aufgaben und Tätigkeitsfelder“ (Assistive Tätigkeiten) auf Basis der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ und des expliziten Hinweises, dass medizinische Kenntnisse

aus dem Vorstudium erwartet werden, von den Gutachter/inne/n so verstanden, dass die im Kapitel „Zusammenfassendes Qualifikations- und Kompetenzprofil“ gewählte Formulierung "Technische sowie medizinische Fach- und Methodenkompetenzen" fachlich als "medizintechnische Fach- und Methodenkompetenzen" zu verstehen sind und damit das Prüfkriterium als „erfüllt“ bewertet werden kann, mit der Empfehlung, diese Klarstellung zum Ausdruck zu bringen.

In Bezug auf das Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit j (Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung) FH-AkkVO 2015 hielten die Gutachter/innen fest, dass unter der Voraussetzung der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ dieses Prüfkriterium, mit der Empfehlung die regulatorischen und Informatikbezogenen Aspekte zu schärfen, als „erfüllt“ bewertet werden kann.

Zum Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit n (Zugangsvoraussetzungen) FH-AkkVO 2015 wurde festgehalten, dass unter der Voraussetzung der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ dieses Prüfkriterium als „erfüllt“ bewertet werden kann, mit der Empfehlung, dass alle Studierenden, die keinen einschlägigen Bachelor-Studiengang absolvierten, zumindest die medizintechnischen Kenntnisse aus dem Bachelor-Studiengang Mechatronik mit Schwerpunkt Medizintechnik resp. die Lehrinhalte gem 50 ETCS-Tabelle nachweisen können.

Die Rückmeldung der Gutachter/innen vom 24.10.2019 schloss mit der Aussage, dass sie, so es im Prozess der Begutachtung die Möglichkeit gäbe, den Antrag vom 05.03.2019 durch Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ anzupassen, dem Board der AQ Austria empfehlen, der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben, die Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, lit e, lit j, lit n nochmals zu schärfen, da mit der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ der Studiengangantrag einen klaren Fokus erhalten hat.

Der Antragstellerin wurde am 25.10.2019 die Rückmeldung der Gutachter/innen zur Stellungnahme zur Kenntnisnahme übermittelt.

57. Boardsitzung 13.11.2019

Das Board der AQ Austria hat in seiner 57. Sitzung am 13.11.2019 den Akkreditierungsantrag abschließend behandelt. Zunächst diskutierte das Board der AQ Austria erneut, ob der Antrag nach Vorliegen des Gutachtens abgeändert werden kann oder nicht.

Das Board der AQ Austria hat, basierend auf der gesetzlichen Grundlage der Bestimmung des § 25 Abs 6 Z 1 HS-QSG, entschieden, dass es sich bei der Rückziehung der Antragsteile, welche den Studiengang „Sports Engineering“ betreffen, um eine Änderung des verfahrensleitenden Antrags vom 05.03.2019 nach dem Vorliegen bzw. der Übermittlung des Gutachtens an die Antragstellerin handelt.

Das Board der AQ Austria erörterte auf Basis der Bestimmung des § 25 Abs 6 Z 1 HS-QSG ebenso die Sachlage hinsichtlich der neuen, im Wege der Stellungnahme eingebrachten, ergänzenden Dokumente zu den Prüfkriterien § 17 Abs 1 (Studiengang und Studiengangsmanagement) lit b (Bedarf an Absolvent/inn/en) FH-AkkVO 2015, und lit c (Studentische Nachfrage - Akzeptanz). Auch hier hat das Board der AQ Austria entschieden, diese ebenfalls als Änderungen des verfahrensleitenden Antrags zu bewerten sind. Die Bewertung der beiden Prüfkriterien blieb somit unverändert als nicht erfüllt.



In Bezug auf das Prüfkriterium § 17 Abs 1 (Studiengang und Studiengangsmanagement) lit f (Studiengangsbezeichnung) FH-AkkVO 2015 hat das Board entschieden, dass dieses Prüfkriterium ebenfalls unverändert als nicht erfüllt bewertet werden muss, da die Rückziehung von Antragsteilen vom Board der AQ Austria, auf Grund der dadurch entstehenden Änderung des verfahrensleitenden Antrags als nicht zulässig erachtet wurde.

In Bezug auf die weiteren nicht erfüllten Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, lit e, lit j, lit n FH-AkkVO 2015 hat das Board der AQ Austria entschieden, dass es auch bei diesen Prüfkriterien jeweils an der ursprünglichen Bewertung, welche im Gutachten vom 12.06.2019 dargelegt ist, festhält.

Gestützt wird diese Entscheidung auch durch die Feststellung der Gutachter/innen in ihrer Rückmeldung vom 24.10.2019, dass der Antragstellerin bei diesen Prüfkriterien - auf Basis der Möglichkeit einer Rückziehung von Antragsteilen und den damit einhergehenden Veränderungen - erneut die Möglichkeit eingeräumt werden solle, die gutachterlichen Empfehlungen aufzugreifen und die Ausführungen zu den nicht erfüllten Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, lit e, lit j, lit n FH-AkkVO 2015 zu schärfen. Diese von den Gutachter/inne/n vorgeschlagene Vorgangsweise einer weiteren Schärfung der Ausführungen im Antrag war für das Board der AQ Austria - abgesehen davon, dass die Rückziehung von Antragsteilen aus den genannten Gründen nicht möglich ist - ebenfalls nicht zulässig.

In Folge hat das Board der AQ Austria entschieden, dem Antrag nicht stattzugeben, da die Prüfkriterien gem § 17 Abs 1 lit b, lit c, lit d, lit e, lit f, lit j und lit n FH-AkkVO 2015, somit die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 8 Abs 3 Z 2 und Z 9 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), nicht erfüllt waren.

6 Anlage/n

- Gutachten vom 12.06.2019
- Stellungnahme der Antragstellerin vom 19.08.2019
- Rückmeldung der Gutachter/innen vom 24.10.2019 zur Stellungnahme der Antragstellerin